

## **Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Aufgrund des § 19 des Straßengesetzes (StrG) für Baden-Württemberg vom 26. September 1987 (GBl. S. 477), geändert durch Art. 20 der 3. AnpVo vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101), § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. März 1991 (BGBl. I S.814), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860), hat der Gemeinderat der Stadt Leimen am 01.07.1993 folgende Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen :

### **§ 1**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Gebühren stehen bei Gemeindestraßen der Stadt Leimen zu. Bei übergeordneten Straßen stehen die Gebühren innerhalb der Ortsdurchfahrten ebenfalls der Stadt Leimen zu. Außerhalb der Ortsdurchfahrten fallen die Gebühren an den Träger der Straßenbaulast.  
Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Wird eine Sondernutzung vor Erteilung der erforderlichen Erlaubnis in Anspruch genommen, so wird ein Zuschlag zur Gebühr bis zu 50 von Hundert berechnet.
- (3) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt Leimen als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Bundes, des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Bundes, des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

### **§ 2**

- (1) Die Erlaubnisanträge sind bei der Stadt Leimen zu stellen.  
Die Anträge haben folgende Angaben zu enthalten :
  - Antragsteller
  - Gegenstand des Antrags
  - Lagebezeichnung der Maßnahme
  - Dauer der MaßnahmeDie Stadt Leimen ist berechtigt, hierzu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise zu verlangen.

- (2) Die Erlaubnisanträge sind mindestens drei Arbeitstage vor Beginn der Sondernutzung zu stellen. Ist die Beteiligung des Straßenbaulastträgers, der Polizeidirektion Heidelberg oder einer sonstigen übergeordneten Behörde erforderlich, sind die Erlaubnisanträge mindestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Sondernutzung zu erstellen.

Die Beteiligung ist insbesondere erforderlich, wenn Sondernutzungen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen beantragt werden.

### **§ 3**

- (1) Bei Entscheidungen über eine mindestens sechs Monate ununterbrochen andauernde Sondernutzung, kann die festgesetzte Gebühr geändert werden, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Antragstellung wesentlich geändert haben.

- (2) Die Gebühren werden bei tagesweisen, wochenweisen, monatsweisen bzw. jahresweisen Sondernutzungen entsprechend in Tages-, Wochen-, Monats- bzw. Jahresbeiträgen festgesetzt.

Sondernutzungen bis fünf Arbeitstage werden nach Tagessätzen, bis vier Wochen nach Wochensätzen, bis zwölf Monate nach Monatssätzen und darüberhinaus nach Jahressätzen festgesetzt.

- (3) Sind keine Monats-, Wochen-, oder Tagesgebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen der Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, daß sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als sechs Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzung für weniger als einen Monat auf ein Zehntel ermäßigt.

### **§ 4**

Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte (Antragsteller). Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner nach § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **§ 5**

Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.

Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahrsgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Haushaltsjahre.

Nimmt der Antragsteller die Sondernutzung nicht, oder erst zu einem späteren Zeitpunkt wie in der Erlaubnis festgelegt in Anspruch, kann die Gebühr für den Zeitraum zwischen der Erlaubnis und der tatsächlichen Nutzung vermindert bzw. ausgesetzt werden.

## **§ 6**

Die Sondernutzungsgebühr wird nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren die in Jahresbeiträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Haushaltsjahr entfallenden Beiträge entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeiträge zum 02. Januar eines jeden Haushaltsjahres fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeiträgen oder gem. § 3 Abs. 3 dieser Satzung festgesetzt sind, werden in einem Beitrag sofort zur Zahlung fällig.

## **§ 7**

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes, ist der entsprechende Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb eines Monats nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemißt sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet.

Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge bis zu DM 20,-- werden nicht erstattet.

## **§ 8**

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 9**

Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

## **§ 10**

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 StrG als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

## **§ 11**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in der Rathaus-Rundschau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.10.1977 außer Kraft.

Leimen, den 01.07.1993

Bruno Sauerzapf